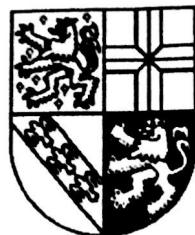


5 Qs 69/24
7 Gs 442/24 (AG Saarbrücken)
98 Js 23/24 (StA Saarbrücken)



Landgericht Saarbrücken

Beschluss

In dem Ermittlungsverfahren

gegen

Mark Siegfried **Jäckel**,
geboren am 10.07.1980 in Lebach,
wohnhaft Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken,
ledig, deutscher Staatsangehöriger,

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. Stephan Stock, St. Wendel

wegen des Verdachts des Ausspähens von Daten sowie der
Datenveränderung
hier: Gehörsrügen nach § 33a StPO

hat die 5. Große Strafkammer des Landgerichts Saarbrücken am 17.01.2025
beschlossen:

Die Gehörsrüge des Antragsstellers vom 26.11.2024 gegen den Beschluss der Kammer vom 15.11.2024 (Az. 5 Qs 69/24) wird kostenpflichtig als unzulässig verworfen.

Gründe:

Die als Gehörsrüge nach § 33a StPO auszulegende Eingabe des Antragstellers vom 26.11.2024 ist bereits unzulässig.

Die zulässige Erhebung setzt voraus, dass der Antragsteller die „übergangenen“ Tatsachen oder Beweisergebnisse, die das Gericht zu seinem Nachteil verwertet hat und zu denen er nicht gehört worden ist, konkret rügt, mithin substantiiert darlegt (BGH, Beschluss vom 19.05.2021, 4 StR 654/19). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Der Antragssteller hat lediglich vorgetragen, den Eindruck zu haben, dass möglicherweise nicht alle von ihm vorgebrachten Argumente vollständig in die Prüfung einbezogen worden seien. Dies reicht für eine zulässige Erhebung nicht aus.

Die Gehörsrüge wäre indes auch unbegründet. Eine Gehörsverletzung liegt nicht vor. Die Kammer hat in ihrem Beschluss vom 15.11.2024 keine Tatsachen verwertet, zu denen der Antragsteller nicht gehört worden ist, noch hat sie erhebliches Vorbringen des Antragstellers übergangen oder dessen Anspruch auf rechtliches Gehör in sonstiger Weise verletzt.

Schepke-Benyoucef

Vors. Richterin am Landgericht

Müller

Richterin am Landgericht

Schmitt

Richterin am Landgericht

-Beglaubigte Abschrift-

Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Originalurkunde überein

Reichert
Reichert Justizsekretärin - 117 -
Justizsekretärin der Gesch.

